

Aktenzeichen

2 RU 142/55

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet

am 10. Dezember 1957

.....

Beklagten und Revisionsklägerin,

gegen

.....

Klägerin und Revisionsbeklagte,

hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 10. Dezember
1957 für Recht erkannt:

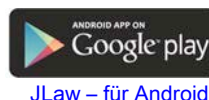
Die Revision gegen das Urteil des Sozialgerichts
Kassel vom 28. Februar 1955 wird als unbegründet
zurückgewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin die außergericht-
lichen Kosten des Revisionsverfahrens zu
erstatten.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I

Die Klägerin ist am 8. Oktober 1893 geboren. Sie bezog von der Beklagten eine Hinterbliebenenrente in Höhe von einem Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes (JAV.). Mit Bescheid vom 1. Oktober 1953 gewährte ihr die Beklagte mit Rücksicht auf die Vollendung des 60. Lebensjahres (vgl. § 588 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung -RVO- a.F.) vom 1. November 1953 an die erhöhte Witwenrente ($\frac{2}{5}$ des JAV.). Gegen diesen Bescheid hat die Klägerin Berufung eingelegt und beantragt, ihr die erhöhte Witwenrente bereits vom Tage der Vollendung des 60. Lebensjahres (8. Oktober 1953) an zuzusprechen.

Nach dem Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ist die Berufung als Klage auf das Sozialgericht (SG.) Kassel übergegangen (§ 215 Abs. 2 und 4 SGG). Das SG. hat mit Urteil vom 28. Februar 1955 die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 1. Oktober 1953 verurteilt, der Klägerin die Witwenrente in Höhe von $\frac{2}{5}$ des JAV. bereits vom 8. Oktober 1953 an zu zahlen.

Gegen dieses Urteil, das der Beklagten am 17. Mai 1955 zugestellt worden ist, hat die Beklagte mit Schriftsatz vom 7. Juni 1955, der beim Bundessozialgericht (BSG.) am 8. Juni 1955 eingegangen ist, Revision eingelegt. Sie beantragt:

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils des SG.
und in Wiederherstellung des Bescheids der Beklagten
vom 1. Oktober 1953 die Klage abzuweisen.

Die Klägerin hat sich mit einer Erklärung vom 28. Mai 1955, die der Revisionsschrift beigelegt war, mit der Einlegung der Sprungrevision einverstanden erklärt.

Mit Schriftsatz vom 21. Juni 1955 (beim BSG. eingegangen am 24. Juni 1955) hat die Beklagte die Revision begründet. Die Klägerin ist im Verfahren vor dem BSG. nicht durch einen Prozeßbevollmächtigten (§ 166 SGG) vertreten gewesen.



II

Das Urteil des SG. enthält als ersten Satz des letzten Abschnitts - unter der Überschrift "Rechtsmittelbelehrung" - den Satz: "Gegen dieses Urteil ist gemäß § 150 Ziffer 1 SGG wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache die Berufung zugelassen".

Die Niederschrift über die mündliche Verhandlung vor dem SG. am 28. Februar 1955 ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer am 2. Dezember 1957 auf Antrag der Beklagten dahin ergänzt worden, daß dem - vorgedruckten - Satz "Der wesentliche Inhalt der Entscheidungsgründe wurde mitgeteilt" der weitere Satz angefügt worden ist "Dabei wurde mitgeteilt, daß die Kammer wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache beschlossen hat, die Berufung nach § 150 Nr. 1 SGG zuzulassen".

Wie sich aus dieser Berichtigung der Niederschrift ergibt, hat das SG. die Zulassung der - nach § 145 Nr. 2 SGG ausgeschlossenen - Berufung beschlossen. Das ist den im Termin anwesenden Beteiligten auch vom Vorsitzenden nach der Urteilsverkündung mitgeteilt worden. Unter diesen Umständen hatte der Senat trotz der mißverständlichen Fassung der Zulassung und ihrer Aufnahme in die Rechtsmittelbelehrung keine Bedenken, die in der gesetzlichen Form und Frist eingelegte und begründete Revision als statthaft anzusehen (vgl. § 161 SGG).

Die Revision hatte jedoch keinen Erfolg.

Der Wortlaut des § 588 RVO a.F. spricht dafür, daß die erhöhte Witwenrente von der Vollendung des 60. Lebensjahres an zu gewähren ist; er enthält aber keine ausdrückliche Regelung darüber, von welchem Zeitpunkt an die erhöhte Witwenrente gewährt werden muß, wenn das für den Anspruch auf Erhöhung maßgebende Lebensalter erreicht ist. Eine solche ausdrückliche Regelung ergibt sich auch nicht aus § 611 RVO. Im Gegensatz zu § 61 Abs. 4 des Bundesver-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

sorgungsgesetzes (BVG) fehlt in § 611 RVO zwar eine Bestimmung, daß ein Antrag nicht erforderlich ist, wenn die Erhöhung sich aus der Erreichung eines bestimmten Lebensjahres kraft Gesetzes ergibt. Aber der vom Gesetzgeber im BVG ausdrücklich niedergelegte Gedanke muß auch für die Auslegung der §§ 588, 611 RVO gelten. Das Alter einer Witwe ist dem Versicherungsträger bekannt. Er muß es vor der ersten Feststellung der Witwenrente ermitteln und muß auch die kraft Gesetzes mit der Erreichung eines bestimmten Lebensalters eintretende Erhöhung von Amts wegen durchführen. Der Satz 2 des § 611 RVO ist infolgedessen nur auf solche Erhöhungen von Witwenrenten anwendbar, die auf Grund eines Antrags deshalb vorzunehmen sind, weil die Witwe durch Krankheit oder andere Gebrechen wenigstens die Hälfte der Erwerbsfähigkeit verloren hat.

Die Revision will aus den für die Rentenversicherung geltenden Vorschriften (§ 1286 Abs. 1 RVO a.F., § 41 AVG a.F.) einen für alle Sozialversicherungsrenten maßgebenden Grundsatz herleiten, nach dem Sozialversicherungsrenten erst mit dem Ablauf des Monats zu laufen beginnen, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Abgesehen davon, daß der Gesetzgeber diese Regelung zu Gunsten der Rentenberechtigten geändert hat (vgl. § 1290 RVO in der Fassung des ArVNG, § 67 AVG in der Fassung des AnVNG, vgl. auch § 61 Abs. 4 BVG), übersieht die Revision, daß das Bestreben, die Errechnung von Renten für Monatsbruchteile zu vermeiden, auf die anders gelagerten Verhältnisse in der gesetzlichen Unfallversicherung nicht ohne weiteres anwendbar und in ihr auch tatsächlich vom Gesetzgeber nur in Ausnahmefällen berücksichtigt worden ist. Wie das SG. zutreffend ausgeführt hat, beginnen die Leistungen nach den Vorschriften des Dritten Buches der RVO grundsätzlich im unmittelbaren Anschluß an das für die Begründung des Anspruchs maßgebende Ereignis (vgl. §§ 559 c, 586 Abs. 1 Nr. 2 RVO), und auch für die auf Antrag vorzunehmenden Erhöhungen von Leistungen ist der Zeitpunkt der Anspruchsanmeldung maßgebend. Die Revision verkennt, daß es sich hierbei nicht um Einzelregelungen für besonders gelagerte Tatbestände, sondern



vielmehr um die Verletzten- und Hinterbliebenenrenten, also gerade um die Leistungsfälle handelt, die für die Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung kennzeichnend sind. Deshalb kann auch aus Sonderbestimmungen, wie sie § 559 b Abs. 3 RVO enthält, und aus der im Interesse der Rentenberechtigten geschaffenen Schutzbestimmung des § 613 RVO kein allgemeiner Grundsatz im Sinne der Revision hergeleitet werden.

Das SG. hat § 588 RVO a.F. ohne Rechtsirrtum dahin ausgelegt, daß die erhöhte Witwenrente von der Vollendung des 60. Lebensjahres an zu zahlen ist und nicht erst vom Ersten des folgenden Monats an.

Die Revision ist somit unbegründet und war deshalb zurückzuweisen (§ 170 Abs. 1 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)